



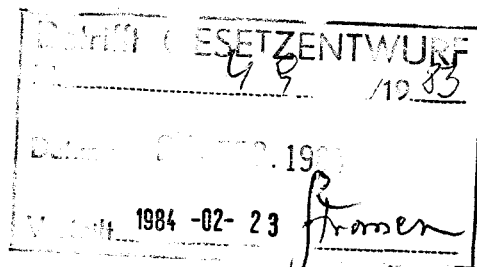
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

54/SN-38/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 493/3-V/6/83

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n



S. W. W. W. W.

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Studienberechtigungsgesetzes;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25. November 1983, GZ 234 000/130-8/83, versendeten Entwurf eines Studienberechtigungsgesetzes.

Beilage

20. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 493/3-V/6/84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

234 000/130-8/83
25. November 1983

Betrifft: Entwurf eines Studienberech-
tigungsgesetzes;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf
eines Studienberechtigungsgesetzes wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Für den Aufbau eines Bundesgesetzes gilt ganz allgemein die
Regel, daß die Interessenslage dessen, an den das Gesetz ge-
richtet ist, im Vordergrund stehen sollte. Demgemäß ist ein
Gesetz in der Weise aufzubauen, daß der Leser erfährt, worum
es geht, welche Rechte und Pflichten bestimmten Personen zu-
stehen, unter welchen Voraussetzungen und wer darüber in wel-
cher Form zu entscheiden hat. Dies bedeutet, daß in der Regel
die materiell-rechtlichen Vorschriften vor den organisations-
rechtlichen Vorschriften zu stehen kommen. Nur auf diese Wei-
se ist es dem Gesetzesadressaten möglich, die erforderlichen
Informationen bei fortlaufendem Lesen des Gesetzestextes in
einer überblickbaren und seinem Informationsbedürfnis ent-
gegenkommenden Weise zu erhalten.

- 2 -

Diesem Grundprinzip des Aufbaues eines Gesetzestextes entspricht der vorliegende Entwurf nicht. Materiell-rechtliche und organisationsrechtliche Vorschriften werden durcheinander gebracht. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst empfiehlt daher, den Aufbau des Gesetzesentwurfes nach den folgenden Gesichtspunkten zu gestalten: An der Spitze sollte der im § 1 Abs.1 erster Satz des Entwurfes zum Ausdruck kommende Gedanke stehen, daß auch Personen ohne Hochschulreife die Berechtigung zum Besuch einer Universität erlangen können. Dieser Gedanke wäre allerdings dahingehend zu ergänzen, daß es hierzu einer studienrichtungsbezogenen Prüfung bedarf. Als weiteres Element wären sodann die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 anzufügen, denen die Regelungen über die Studienberechtigungsprüfung (§§ 8, 10, 15 und 16) zu folgen hätten. In einem zweiten Abschnitt hätten sodann die organisatorischen Bestimmungen zu folgen, nämlich jene über die Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission, also die restlichen Bestimmungen des § 1 sowie die §§ 2, 4 und schließlich die Bestimmungen über die Prüfer, die Prüfungsordnung usw. Abschließend wären sodann die verfahrensrechtlichen Vorschriften einzubauen, einschließlich der Regelungen über die Geschäftsführung der Studienberechtigungskommission, die im Entwurf im § 3 enthalten sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Es wird davon ausgegangen, daß die im Abs.3 vorgesehenen Vorschläge nicht bindend sind.

Gemäß Abs.4 ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen, daß Neubestellungen für den Rest der laufenden und für die nächste Funktionsperiode vorzunehmen sind. Es hat sich in der Praxis gezeigt, daß Teilbestellungen von Kollegialorganen und über die laufenden Funktionsperioden ihrer anderen Mitglieder hinaus zu Schwierigkeiten führen können. Es wird deshalb angeregt, die Worte "und für die nächste Funktionsperiode" ersatzlos zu streichen.

- 3 -

Zu § 3:

In der vorliegenden Fassung ist der Abs.2 nicht verständlich. Es wird offengelassen, unter welchen Voraussetzungen eine Nachbestellung vorzunehmen ist. Nicht erklärbar ist es auch, weshalb eine Nachbestellung im Falle eines Universitätslehrers vorzunehmen ist, während dann, wenn Vorsitzender eine Person im Sinne des § 2 Abs.1 Z 2 ist, eine Nachbestellung vorgenommen werden kann.

Der Abs.5 dieser Bestimmung ist überflüssig, da sich die Befugnis der Heranziehung von Auskunftspersonen oder Fachleuten aus der Anwendbarkeit des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt.

Zu § 4:

Da die Zulassungskommission in personeller Hinsicht mit der Studienberechtigungskommission identisch ist und nur der Referent besonders genannt ist, ist nicht einzusehen, weshalb zwischen diesen beiden Kommissionen unterschieden wird. Die in Aussicht genommene Regelung, daß im Zulassungsverfahren in bestimmten Fällen weitere Personen herangezogen werden, könnte ohne weiteres im Rahmen der verfahrensrechtlichen Vorschriften getroffen werden.

Im Abs.2 sollte nicht von "kirchlichen Behörden", sondern von "kirchlichen Stellen" gesprochen werden.

Die Regelung des Abs.5, wonach der Vorsitzende nicht mitstimmt, ist in seiner Zielsetzung nicht verständlich. Der letzte Satz wäre im Hinblick auf die Anwendbarkeit des AVG zu streichen.

Zu § 5:

Im Abs.1 stehen die Z 3 und die Z 4 in einem Widerspruch zueinander. Aus der Z 4 ergibt sich nämlich, daß auch Bewerber ohne österreichische Staatsbürgerschaft die Studienberechtigungsprüfung ablegen können, was durch die Z 3 ausgeschlossen ist. Es empfiehlt sich daher, Z 3 ersatzlos zu streichen. Die Sonderregelungen für die Studienberechtigungsprüfung von Bewerbern ohne österreichische Staatsbürgerschaft wäre zweckmäßigerweise in einem eigenen Absatz zusammenzufassen.

- 4 -

Was den Abs.2 anlangt, so ist sich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der rechtspolitischen Zielsetzung des letzten Satzes dieser Bestimmung durchaus im Klaren. Dennoch stellt sich aber die Frage, ob die dort genannten Ersatzzeiten sachlich auf eine Stufe mit einer üblichen Berufstätigkeit gestellt werden kann. Es wäre auch klarzustellen, daß die Ersatztätigkeiten während eben derselben Zeit (fünf Jahre) ausgeübt werden müssen.

Zum Abs.3 dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß die Studienberechtigungsprüfung eine Berechtigung zum Universitätsstudium mit sich bringt, jedoch keine Verpflichtung, ein solches Studium aufzunehmen. Von dieser Überlegung her gesehen ist es schwierig, einen sachlichen Zusammenhang zwischen der Zulassung zu dieser Prüfung und dem Nachweis verfügbarer Studienplätze, wie dies für ausländische Staatsbürger gelten soll, einzusehen. Es kann nämlich jemand sehr wohl ein Interesse daran haben, durch eine Studienberechtigungsprüfung die Studienvoraussetzungen zu erwerben, obwohl er zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht daran denkt, tatsächlich ein solches Studium aufzunehmen.

Zum Abs.4 wäre zu bemerken, daß es durchaus üblich ist, daß ein Bewerber eine Prüfung mehrmals wiederholen kann. Es müßte daher klargestellt werden, wodurch es gerechtfertigt ist, daß bei der Studienberechtigungsprüfung eine Wiederholung nur dann zulässig ist, wenn besondere Umstände geltend gemacht werden, die nunmehr eine erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwarten lassen.

Zu § 6:

Die Regelung des letzten Satzes des Abs.1, wonach der Bewerber zu erklären hat, ob er die Hochschulreife erlangt hat, ist nicht ganz verständlich. Eine Person, die die Hochschulreife erlangt hat, wird wohl nicht eine Studienberechtigungsprüfung anstreben.

Was den Nachweis des Studienplatzes im Abs.2 anlangt, so ist auf die Bemerkungen zu § 5 Abs.3 zu verweisen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß gegen diese Bestimmung die Berufswahlfreiheit im Sinne des

- 5 -

Art.18 StGG eingewendet wird. Nach dieser Bestimmung steht es nämlich jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. Das bedeutet auch, daß jedermann frei ist, seine Berufsausbildung wann immer zu beginnen (negative Seite dieser Freiheit).

Der Abs.3 gibt zu Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz Anlaß. Im § 5 Abs.1 Z 4 wird die Voraussetzung der "erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung" verlangt. Dabei geht es offenbar um erfolgreich abgeschlossene berufliche oder außerberufliche Ausbildungswege. Andernfalls wäre der Verzicht auf eine Reifeprüfung als Studienvoraussetzung sachlich schwer zu begründen. In der Verfahrensvorschrift des Abs.3 wird jedoch die sachliche Voraussetzung des § 5 Abs.1 Z 4 verfahrensmäßig unterlaufen. Kann nämlich die sachliche Voraussetzung auf Grund der Unterlagen nicht bewiesen werden, so kommt es nicht zu einer Abweisung, sondern die sachliche Voraussetzung wird durch ein sogenanntes "Fachgutachten" ersetzt. Dieses "Fachgutachten" bezieht sich jedoch nicht auf den im § 5 Abs.1 Z 4 verlangten Ausbildungsweg, sondern auf den derzeitigen Wissensstand der betreffenden Person. Es ist zu bezweifeln, ob durch diese somit wesentlich vereinfachte Zulassungsvoraussetzung der verfassungsgesetzlich vom Gesetzgeber einzuhaltende Gleichheitsgrundsatz im Hinblick auf die Voraussetzungen und die Rechtswirkungen der Reifeprüfung noch eingehalten wird. Gegen die sachlichen Voraussetzungen des § 5 Abs.1 Z 4 ist nichts einzuwenden. Dagegen ist das Außerachtlassen dieser sachlichen Voraussetzung in der Verfahrensbestimmung des § 6 Abs.3 verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 7:

Nach § 9 Abs.2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind Personen u.a. dann als außerordentliche Hörer aufzunehmen, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen. Gerade dies kann aber bei Personen, die erst zu einer Studienberechtigungsprüfung zugelassen worden sind, noch nicht gesagt werden, weil dieser Nachweis ja gerade Gegenstand der Studienberechtigungsprüfung selbst ist. Aus diesem Grund wird zur Erwägung gestellt, den § 7 ersatzlos zu streichen.

Zu § 8:

Bei Abs.1 lit.d fällt auf, daß das Fremdsprachenfach dann entfällt, wenn es der Mutter- oder Bildungssprache des Kandidaten entspricht. Dadurch würde sich jedoch für diese Kandidaten eine geringere Anzahl von Prüfungsfächern ergeben, was vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes aus problematisch ist und auch nicht beabsichtigt sein dürfte.

Zu Abs.3 ist zu bemerken, daß die Erlassung der dort vorgesehenen Verordnung dem Ermessen des zuständigen Bundesministers überlassen bleibt, obwohl Ermessensrichtlinien im Gesetz nicht enthalten sind. Die Aufnahme derartiger Ermessensrichtlinien in das Gesetz wird durch Art.18 B-VG gefordert. Im übrigen könnte auf die Worte "auf Antrag" verzichtet werden, da einerseits ein solcher Antrag in verfassungskonformer Auslegung für den zuständigen Bundesminister nicht verpflichtend wäre, andererseits aber es den zuständigen akademischen Behörden immer überlassen bleibt, Anträge an den Bundesminister zu stellen.

Zu § 9:

In der ersten Zeile des Abs.1 wäre aus logischen Gründen das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Hinsichtlich des Abs.4 stellt sich die Frage, ob der Vorsitzende der Studienberechtigungskommission dem Kandidaten den von ihm bekanntgegebenen Prüfer oder einen anderen Prüfer zuzuweisen hat.

Zu § 10:

Die im Abs.1 in Aussicht genommene Hausarbeit wird als problematisch angesehen. Im Sinne einer gleichen Ausgangslage für sämtliche Kandidaten wäre die Abhaltung von schriftlichen Klausurarbeiten sachlich eindeutig vorzuziehen. Damit wären auch Mißbrauchsmöglichkeiten (wie die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeit durch eine dritte Person) ausgeschlossen. Es wird auch zur Überlegung gestellt, ob die Vertrautheit mit den Grundlagen der Geschichte der Republik Österreich, also der Geschichte der letzten rund 60 Jahre, nicht eine etwas geringe Anforderung ist.

Nach Abs.5 sind die "Anforderungen" vom Prüfer nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Im Hinblick auf das Gesetzmäßigkeitsprinzip des Art.18 Abs.1 B-VG wird nachdrücklich empfohlen, das Ausmaß der Anforderungen in einer hinreichenden Art und Weise im Gesetz selbst vor auszubestimmen und nicht dem Prüfer zu überlassen.

Zu § 11:

Es ist nicht ersichtlich, welche sachlichen Gründe dafür sprechen, daß im Abs.7 eine Beschränkung der Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen vorgesehen ist. Soweit dies das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu überblicken vermag, sind derartige Beschränkungen im Universitätsbereich nicht üblich.

Zu § 14:

Im Hinblick auf die erleichterten Voraussetzungen der Studienberechtigungsprüfung im Verhältnis zu den Reifeprüfungen ist es sachlich wohl kaum gerechtfertigt und daher unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes problematisch, bei einer erfolgreich abgelegten Studienberechtigungsprüfung auch noch auf jene Zusatzprüfungen zu verzichten, die als Zulassungsvoraussetzung für bestimmte Studien verlangt werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Studienberechtigungsprüfung mit der Reifeprüfung wird daher nachdrücklich empfohlen, keine Ausnahmeregelungen zu schaffen.

Zu § 15:

Die Bedeutung des letzten Satzes des Abs.1 ist unklar. Wenn im Zusammenhang mit der Zulassung zu einer neuerlichen Studienberechtigungsprüfung die Anhörung von Auskunftspersonen oder Fachleuten für zwingend erforderlich erachtet wird, so wäre dies deutlich zu sagen.

Der Abs.3 läßt es offen, worüber auf Antrag des Betroffenen eine Bestätigung auszustellen ist. Es handelt sich offenbar um eine Bestätigung darüber, welche Studienrichtungen als "verwandte Studienrichtungen" anzusehen sind. Dies sollte klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 16:

Es wird davon ausgegangen, daß im Sinne des Abs.1 von einem "erfolgreichen Abschluß eines Hochschulkurses oder Hochschullehrganges" nur gesprochen werden kann, wenn dieser Erfolg durch ein Prüfungsergebnis nachgewiesen wird.

Der Abs.2 läßt es offen, wo derartige Lehrveranstaltungen besucht werden können. Es wird davon ausgegangen, daß hier universitäre Lehrveranstaltungen gemeint sind, was auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen sollte. Es ist unklar, was mit "Feststellung solcher Lehrveranstaltungen" im zweiten Satz dieser Bestimmung gemeint ist.

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sind die sachlichen Gründe, die für die Regelung des Abs.6 sprechen, nicht ersichtlich.

Die Regelung des Abs.7 ist ebenfalls unklar. Der Verweis auf den § 12 Abs.3 soll offenbar bedeuten, daß bei bestimmten Prüfungen, nämlich jenen gemäß Abs.1 bis 3 des § 16, diese nur anerkannt werden, wenn sie höchstens einmal wiederholt worden sind. Welche sachliche Rechtfertigung für eine derartige Einschränkung spricht, ist nicht ersichtlich. Denn schließlich wurde die Prüfung abgelegt. In diesem Fall sind aber die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen worden, und es ist kein Argument dafür ersichtlich, daß derartige Nachweise nunmehr nicht mehr anzuerkennen wären.

Zu § 17:

Nach Abs.1 sind Teile der Studienberechtigungsprüfung bereits für das ordentliche Studium anzuerkennen. Eine solche Anerkennungsmöglichkeit besteht jedoch bei der Reifeprüfung nicht. Die in Aussicht genommene Regelung des Abs.1 ist daher unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes bedenklich.

Ähnliche Bedenken bestehen auch gegen den Abs.2 dieser Bestimmung, wonach die zuständige akademische Behörde einem Absolventen der Studienberechtigungsprüfung die Inskription eines Semesters des ersten Studienabschnittes zu erlassen hat, wenn dies unter anderem seinem Prüfungsfortschritt entspricht. Im Zusammenhang mit der Reifeprüfung besteht jedoch eine sol-

- 9 -

che Möglichkeit nicht. Die Privilegierung der Studienberechtigungsprüfung gegenüber der Reifeprüfung ist aus sachlichen Gründen nicht einsichtig. Es sollte daher überlegt werden, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Im Abs.3 dieser Bestimmung und auch an anderen Stellen des Gesetzentwurfes wird das Wort "Materien" verwendet. Das deutsche Wort "Angelegenheiten" wäre vorzuziehen.

Zu § 18:

Auf das Verfahren der Studienberechtigungskommission und ihres Vorsitzenden ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Sollte die sogenannte Zulassungskommission beibehalten werden, so wäre die Frage des Verfahrens auch für sie zu regeln. In diesem Zusammenhang sei auch auf Art.II Abs.6 lit.d EGVG 1950 verwiesen, wonach das AVG auf die Durchführung von Prüfungen nicht anzuwenden ist, sondern lediglich auf die Zulassung zur Prüfung. Im Abs.1 könnten ferner die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen werden. Ferner sind offenbar nicht lediglich die Amtshandlungen, sondern auch erteilte Bewilligungen nach der Intention des Entwurfes von Verwaltungsabgaben ausgenommen. Es sei darauf hingewiesen, daß eine gebührenrechtliche Regelung fehlt.

In Abs.4 sollte nicht von der "Aufsicht des Bundes", sondern von der "Aufsicht des Bundesministers" gesprochen werden.

Der zweite Satz des Abs.5 könnte entfallen. Der Art.18 Abs.2 B-VG sieht bereits die Möglichkeit vor, auf Grund von Gesetzen Verordnungen zu erlassen, sodaß es einer ausdrücklichen Verordnungsermächtigung nicht bedarf. Außerdem ist der Begriff der "Verwaltungsabläufe" unklar.

Zu § 21:

Diese Bestimmung sieht die Ermittlung von Daten für Zwecke einer vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung automationsunterstützt geführten Studienberechtigungsdatei vor; weiters wird die Verknüpfung dieser Daten mit der zentralen Hörerevidenz gesetzlich für zulässig erklärt.

- 10 -

Ohne zu verkennen, daß die §§ 6 und 7 des DSG nur einfachgesetzlichen Rang haben und insofern keinen absoluten Vorrang vor anderen einfachgesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen können, muß doch bei einfachgesetzlichen Ermittlungs- und Übermittlungsbestimmungen auf die Grundsätze der Datenermittlung und -übermittlung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereiches, wie sie im DSG festgelegt sind, Rücksicht genommen werden. Nun kann § 6 DSG sicher nicht so verstanden werden, daß die im ersten Satzteil dieser Bestimmung erwähnte "ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung" über den im zweiten Satzteil erwähnten prinzipiellen Rahmen hinausgehen kann, d.h. daß die zu verarbeitenden Daten für den Auftraggeber in jedem Fall zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden muß. Für die Studienberechtigungsdatei dürfen daher nur solche Daten ermittelt werden, die für die Behörde wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist. Genau dies ist aber bei vielen der ausdrücklich aufgezählten Datenarten sehr fraglich: So wird etwa der Familienstand und die Kinderzahl für die Frage der Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung keine Rolle spielen. Dasselbe gilt für die "Art des Betriebes (der Dienststelle)", für "Beruf und Schulbildung der Eltern" sowie für die "Geschwisterzahl" des Bewerbers.

Falls die genannten Datenarten für statistische Zwecke erhoben werden sollten, schlägt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine andere Vorgangsweise vor: Dem Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung kann ein Beiblatt ohne Personenbezug angeschlossen werden, in dem die erwähnten Datenarten zu statistischen Zwecken erfragt werden. Da bei dieser Vorgangsweise der Personenbezug im Augenblick der Überreichung des Antrages an die Behörde aufgehoben werden kann, würde sich diesbezüglich kein wesentliches Datenschutzproblem stellen.

An sich kann nach dem Regelungszweck des Studienberechtigungs-gesetzes in einer Studienberechtigungsdatei wohl überhaupt nur die Speicherung von Identifikationen (das sind Name, Adresse etc.) der Antragsteller und von Daten des Zulassungsverfahrens, der Studienberechtigungsprüfung und der Studienberechtigung in Frage kommen. Hinsichtlich aller anderen Daten müßte erst der Nachweis erbracht werden, daß sie wesentliche Voraussetzungen für die nach dem Studienberechtigungsgesetz übertragenen Aufgaben bilden.

Bei dem in Abs.3 erster Satz vorgesehenen Übermittlungen müßte der Zweck angegeben werden, der die Verknüpfung von Daten mit denen der zentralen Hörerevidenz zulässig erscheinen läßt. Die bloße gesetzliche Statuierung von Übermittlungen, die eine Rechtfertigung im Sinne des § 1 Abs.2 DSG nicht erkennen läßt, trägt die Gefahr der Verfassungswidrigkeit mit sich, weil ihre Grundrechtskonformität im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz in keiner Weise überprüft werden kann.

Die zweite im Abs.3 vorgesehene Übermittlung von Daten der Studienberechtigungsdatei an die zuständige Studienberechtigungskommission dürfte unter der Voraussetzung zulässig sein, daß die im Abs.1 genannten Datenarten in den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgeschlagenen Sinn beschränkt werden.

Zu den §§ 22 und 23:

Gemäß Art.126 b Abs.5 B-VG bestehen die Verfassungsgebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es ist fürs erste nicht einsichtig, inwieweit der vorgesehene "Beirat für die Studienberechtigungsprüfung" als auch das gesondert in Aussicht genommene "Berichtswesen" diesen Verfassungsgeboten entsprechen. Es wird daher nahegelegt, in diesem Zusammenhang auf zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verzichten und die §§ 22 und 23 des Entwurfes zu streichen. Auf die Möglichkeit von Kommissionen nach § 8 des BMG 1973 sei hingewiesen.

Zu § 23 Abs.1:

In dieser Bestimmung wird die Verwendung der Studienberechtigungsdatei für den Bericht des Bundesministers für Wissenschaft

und Forschung an den Nationalrat zwingend vorgesehen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wäre es günstiger, ausdrücklich festzulegen, daß es sich hierbei nur um eine Verwertung in anonymisierter, statistischer Form handeln kann.

Zu § 25:

Anstelle der bisherigen vorliegenden Regelung des § 25 Abs.3 sollte genau angegeben werden, welche Bestimmungen des Gesetzes bereits nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Es ist ein Widerspruch in sich, die Konstituierung eines Organes vorzunehmen, bevor die tragende Rechtsgrundlage in Kraft steht.

Zu § 26:

Bei der Studienberechtigungsprüfung handelt es sich teilweise um eine Alternative zur Reifeprüfung. Es wird daher zu prüfen sein, ob der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bemüht wird. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag nicht zu beurteilen, ob diesem Bundesministerium Zuständigkeiten zukommen, die in der Vollziehungsklausel berücksichtigt werden müßten.

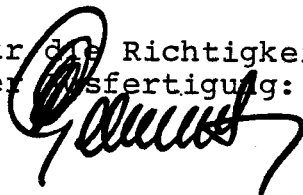
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß der vorliegende Gesetzesentwurf angesichts der zahlreichen Probleme noch einer grundlegenden inhaltlichen und gesetzestechnischen Überarbeitung unterzogen wird. Es wird daher in diesem Stadium abgesehen, zu den einzelnen Bestimmungen der Erläuterungen Stellung zu nehmen. Sollte es zu einer Regierungsvorlage kommen, so wird empfohlen, die Erläuterungen knapper, klarer und übersichtlicher zu gestalten. Ebenso wie der Gesetzesentwurf sind auch die Erläuterungen von einer Fülle einzelner Bestimmungen und Verweisungen gekennzeichnet, die ein Verständnis erschweren. Im Sinne einer leichteren Verständlichkeit sollte daher nochmals eine grundlegende Überarbeitung sowohl des Entwurfes als auch der Erläuterungen vorgenommen werden.

- 13 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das
Präsidium des Nationalrates.

20. Feber 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. B. B. B.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.